Wald in guten Händen.

Niedersächsische Landesforsten

Forstamt Fuhrberg

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Fuhrberg . Am Försterkamp 3 . 30938 Burgwedel-Fuhrberg

Jendrik Niebel
Flexibler Revierleiter

Zeichen
21102-4

fon + 49 (0) 5135 – 9297 - 0
fax + 49 (0) 5135 – 9297 - 55
mob + 49 (0) 151 – 11 000 782
jendrik.niebel@nfa-fuhrberg.niedersachsen.de

Stadt Langenhagen
Stadtplanung und Geoinformation
Frau Friedrich

Per Mail

04.04.2017

Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung „Münchner Straße-Ost"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB
Ihr Zeichen: 61.26.11/437, 3.Änd.-C

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Friedrich,

von der oben genannten Planung ist kein Wald im Sinne des NWaldLG betroffen, da Wälder mit Wuchshöhenbeschränkungen rechtlich nicht als Wald gelten.
Folglich ist die geplante Festsetzung der ehemalig im B-Plan als „Wald" festgesetzten Fläche als Grünland mir der Zweckbestimmung „waldartiger Gehölzbestand" richtig.

Weitere Hinweise habe ich derzeit nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Jendrik Niebel
Per Mail, daher nicht unterschrieben

PEFC

Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Lüpke
Zeichen	6182/8(2)-437/3
Telefon	(0511) 616 - 22524
Telefax	(0511) 616 - 1123017
E-Mail	Manfred.Luepke@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Stadt Langenhagen
Fachdienst Bauverwaltung
30853 Langenhagen

Hannover, 21.04.2017

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 437 "Münchner Straße Ost" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn
Stellungnahme gemäß § 4 (1) S.1 BauGB
Ihr Schreiben vom 16.03.2017, Ihr Zeichen: 61.26.11/437,3.Änd.-C

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 "Münchner Straße Ost" der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn, wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung genommen:

Regionalplanung:
Das Vorhaben ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Grundlage für die raumordnerische Stellungnahme bilden das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) sowie das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2016 der Region Hannover (Satzungsbeschluss am 27. September 2016) und das derzeit noch rechtsgültige RROP 2005.

Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbeschränkungsbereich (vgl. RROP 2016 Abschnitt 2.1.1 Ziffer 04) sowie im vorhanden und bauleitplanerisch gesicherten Siedlungsbereich Langenhagens. Langenhagen ist als Standortkommune des internationalen Flughafens Hannover-Langenhagen und damit verbundenen herausragenden überregionalen Potenzialen als Wirtschaftsstandort als Mittelzentrum mit oberzentraler Teilfunktion im RROP 2016 festgelegt (Abschnitt 2.2 Ziffer 05).

Vor diesem Hintergrund begrüßt die Region Hannover die geplante gewerbliche Entwicklung sowie damit verbundenen Ausschluss von Einzelhandel, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke, Betriebsleitwohnungen, Anlagen für sportliche Zwecke bzw. Motorsportanlagen.

Naturschutz:
Aus naturschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass für die nach § 28 BNatSchG ausgewiesenen Naturdenkmale sowie für die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen die Stadt Langenhagen als UNB zuständig ist.
Des Weiteren liegen der Unteren Naturschutzbehörde folgende Informationen für das betreffende Plangebiet vor:

Landschaftsrahmenplan

- Das Stimmgabelwäldchen mit den nördlich angrenzenden Kompensationsflächen sowie der südliche Geltungsbereich des B-Plans sind als Kaltluftlieferung der Grün- und Freiflächen dargestellt.
-

Regionales Geoinformationssystem:

- im Nordosten des Geltungsbereichs liegen die Kompensationsmaßnahmen der B-Pläne 437 1. Änderung und 437 Münchener Str. Ost 2. Änderung.

Nach der Avifaunistischen Bestandserfassung des Büros Planungsgruppe Ökologie und Landschaft wird 1 Brutrevier der Feldlerche für die Bebauung überplant.

Die Feldlerche gehört gemäß § 7 (2) Nr.13b) bb zu den besonders geschützten Arten. Weil es sich um eine europäische Vogelart handelt, das bedeutet, dass Bau- und Bewirtschaftungsmaßnahmen im Lebensraum der Feldlerche nicht dazu führen dürfen, den Erhaltungszustand dieser Tierart nachteilig zu verändern.

Gemäß § 44 (1) Nr.1 BNatSchG ist der Schutz des Einzeltieres zu beachten,
§ 44 (1) Nr.2 BNatSchG verbietet erhebliche Störungen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
§ 44(1) Nr.3 BNatSchG verbietet die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Die Feldlerche ist eine im Rückgang befindliche Art, deren Vorkommen seit den 70er Jahren stark abgenommen haben.

Weil Feldlerchen ortstreue Tiere sind und große Abstände zu vertikalen Strukturen wie Gebäuden oder Baumbeständen einhalten (100-150m), führen Baumaßnahmen in der freien Landschaft zwangsläufig zur Verdrängung von Brutpaaren.
Daraus ergibt sich, dass durch größere Baumaßnahmen in der freien Landschaft die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht weiterhin erfüllt werden kann, weil die verdrängten Brutpaare in einer intensiv genutzten Agrarlandschaft nicht ohne Aufwertungsmaßnahmen in der Umgebung an anderer Stelle brüten können: Dort sind mit hoher Wahrscheinlichkeit die Reviere besetzt, die aufgrund der ungünstigen Bedingungen (früher Hochstand der Feldfrüchte mit wenig Lande- und Brutmög-

lichkeiten, Futtermangel aufgrund von Wildkraut- und Insektenmangel) nur in bestimmten Bereichen der Feldflur erfolgreiche Bruten versprechen.

Als Abhilfe können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen – sogenannte CEF-Maßnahmen (continued ecological functionality) festgesetzt werden, die die Erhaltung der betreffenden Tiere und Populationen sichern müssen.
Die CEF-Maßnahmen sollen sicherstellen, dass nach Art und Umfang ausreichend geeignete Flächen für Feldvogelbruten im räumlichen Umfeld der durch das Baugebiet zerstörten Neststandorte zur Verfügung stehen.
Die Ausgleichs- Brutflächen müssen bereitstehen, bevor die alten Brutrevierflächen zerstört werden.

Die angegebenen artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) können zugleich als Kompensation im Rahmen der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (§ 1a(3) BauGB) für den dort zu berücksichtigenden Eingriff in den Feldvogellebensraum angerechnet werden.

Als CEF-Maßnahmen eignen sich Blühstreifen und Blühflächen im Umkreis der Baumaßnahme (Entfernung max. 5 km) mit einer Mindestgröße von 2000 m² pro Brutpaar, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Brutpaar durchschnittlich 4 ha Revierfläche benötigt. D.h. pro 4 ha Bau- und Verdrängungsfläche sind 2000 m² Ausgleichsfläche für die Feldlerche in der Umgebung umzusetzen. Weil die Feldlerche nicht nur aus dem Baugebiet selbst verdrängt wird, sondern zu diesem noch mind. 100 m Abstand hält, sind diese Werte in die Beeinträchtigung mit einzurechnen.

Beispiel: Ein B-Plan-Gebiet ist 200x300 m (6 ha) groß und liegt in bisher unbebauter Ackerlandschaft. Der Bereich, aus dem die Feldlerchen künftig verdrängt werden, ist 400x500 m (20 ha) groß. Der erforderliche Ausgleich für Brutraumverlust auf 20 ha Fläche entspricht den Flächenansprüchen von 5 Brutpaaren – 5x2.000 m² = 1 ha Ausgleichsfläche.

Die Flächenwerte sind angelehnt an ein mit dem NLWKN abgestimmtes Modell aus Hessen.
Die Blühstreifen sind Brachflächen mit 10-20 m Breite und 100-200 m Länge – sinnvoll ist die Aufteilung auf zwei Streifen von je 1000 m², um die positive Wirkung zu erhöhen.
Die 20 m breiten Blühstreifen sollen untereinander Abstände von 200 m einhalten.

Bei größeren Eingriffsflächen sind auch Blühflächen bis 6 ha Größe (200x300 m) möglich, allerdings haben mehrere kleinere Flächen ein höheres Steigerungspotential als eine große Fläche, die der Summe der kleinen Fläche entspricht. Wird nur eine große Blühfläche als Ausgleichsmaßnahme angeboten, muss daher die Fläche viel größer sein, als die Summe von mehreren 2000 m²-Flächen, um die gleiche Ausgleichswirkung zu erzielen.

Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Steigerungspotentiale für verschiedene Blühflächengrößen:

Größe Maßnahmenfläche	Ausdehnung Maßnahmenfläche	Steigerungspotential
6,0 ha	200x300 m	8 Reviere
2,0 ha	200x100 m	4 Reviere
1,0 ha	100x100 m	3 Reviere
0,5 ha	100x50 m	2 Reviere

0,2 ha	100x20 m	1 Revier

Alle Blühstreifen und –flächen haben eine randliche, 2 m breite Schwarzbrache, die von März bis Mai im vierwöchigen Abstand bearbeitet wird – in dieser Zeit soll keine höhere Vegetation dort aufkommen. Die Fläche ist aber nicht vegetationsfrei zu halten! Ab Ende Mai ist keine Bearbeitung mehr erforderlich.

Die Blühstreifen und –flächen sind als Brache liegenzulassen bzw. mit der Göttinger Mischung einzusäen. Bei Vergrasung sind auflockernde Maßnahmen erforderlich, um heterogene Strukturen zu erhalten.

Jährlich ist ein Drittel der Brachflächen umzubrechen, so dass 1-,2- und 3-jährige Sukzessionsstadien zusammen vorkommen und Gehölzentwicklung unterbunden wird.

Die Ausgleichsflächen können ihre volle Wirkung nur entfalten, wenn in der Umgebung keine Störfaktoren bestehen: Von Siedlungsflächen, Waldflächen und größeren Gewässern müssen Abstände von 150 m eingehalten werden.
Sind die Abstände kleiner, erhöht sich der erforderliche Flächenumfang der Maßnahmen.

Seitens der UNB wird empfohlen, die Suche nach Flächen für geeignete CEF-Maßnahmen rechtzeitig in die Planung einzubeziehen.

Bodenschutz:
Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die 3.Änderung des Bebauungsplanes Nr.437 „Münchener Straße Ost" sich auf ein Gebiet bezieht, auf dem sich z.Zt. ein Parkplatz befindet. Aufgrund der langen Nutzungsdauer als Parkplatz kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich verunreinigter Boden auf der Fläche befindet. Aus diesem Grund ist die Untere Bodenschutzbehörde der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, Team 36.26 im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betroffenen Flächen zu beteiligen. Ansonsten bestehen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Gewässerschutz:
Es ist noch die Oberflächenentwässerung für das Plangebiet nachzuweisen.

Brandschutz:
Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit 3.200 l/min. über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasserentnahmestellen in Form von z. B. Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.

ÖPNV:
Aus Sicht der Nahverkehrsplanung wird darauf hingewiesen, dass kein zusätzliches ÖPNV-Angebot über die Linie 253 (10-Minuten-Takt!) hinaus erfolgen wird. Der Fußweg von der Haltestelle „Münchener Straße Ost" ist zumutbar. Es wird daher auch keine Haltestelle und Wendemöglichkeit im Bereich der östlichen Münchener Straße benötigt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

gez.

(M. Lüpke)

ANLAGE 2

Region Hannover

Region Hannover, Postfach 147, 30001 Hannover

Der Regionspräsident

Team	Städtebau (61.03)
Dienstgebäude	Höltystr. 17
Ansprechpartner	Herr Diedrichs
Zeichen	6182/8(2)-437/3 I
Telefon	(0511) 616 - 22751
Telefax	(0511) 616 - 1125113
E-Mail	Steffen.Diedrichs@region-hannover.de
Internet	www.hannover.de

Stadt Langenhagen
Abteilung Stadtplanung
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Hannover, 05.10.2017

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 437 mit ÖBV "Münchner Straße - Ost", der Stadt Langenhagen, Stadtteil Godshorn
Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB
Ihr Schreiben vom 28.08.2017, Ihr Zeichen: 61/B-Plan 437, 3. Änd.

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend übersende ich Ihnen die **neue** Stellungnahme der Region Hannover zu dem o. g. Bebauungsplan, mit der Bitte, diese gegen die alte Stellungnahme vom 04.10.2017 auszutauschen.

Zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 "Münchner Straße - Ost" der Stadt Langenhagen wird aus der Sicht der Region Hannover als Träger öffentlicher Belange nunmehr wie folgt Stellung genommen:

Naturschutz:
Im Beteiligungsverfahren gemäß § 4 (1) S.1 BauGB wurde aus naturschutzrechtlicher Sicht vorgegeben, dass bei den vorgezogenen CEF-Maßnahmen (continued ecological functionatity) für die Feldlerchen die 2 m breiten Schwarzbrachen neben den Blühstreifen von März bis Mai im vierwöchigen Abstand bearbeitet werden sollen (S. 25, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).
Das Monitoring von vorgezogenen CEF-Maßnahmen im Rahmen eines anderen Verfahrens hat ergeben, dass gerade durch die Bearbeitung der Schwarzbrache Gelege von Feldlerchen, die in diesem Zeitraum auf den Schwarzbrachen angelegt werden können, gefährdet sind.

Es wird daher darum gebeten, die Auflage, die 2 m breiten Schwarzbrachen in der Zeit von März bis Mai im vierwöchigen Abstand zu bearbeiten, ersatzlos zu streichen.

Nach dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag S. 17 und dem Umweltbericht S. 21 soll durch die Baufeldräumung / Baufeldvorbereitung vor Beginn oder nach Ende der Vegetationsperiode (01.10. bis 28.02.) in der nachfolgenden Brutperiode eine Ansiedlung von Brutvögeln im Baufeld und damit eine Tötung von Individuen und eine Zerstörung von Nestern vermieden werden.
Die Verbote des § 44 BNatSchG Abs.1, Nr.1 und 3 sollen demnach nicht eintreten.

Auch nach der Baufeldräumung können die Bauflächen von Feldlerchen oder anderen Feldvögeln als Brutplatz genutzt werden.
Das Zerstören von besetzten Vogelnestern kann daher nur ausgeschlossen werden, wenn eine fachkundige Person (z. B. Biologe) feststellt, dass es zum Zeitpunkt der Bautätigkeiten keine besetzten Vogelnester auf der Fläche gibt.

Bodenschutz:
Es wird darum gebeten, die Untere Bodenschutzbehörde im Rahmen nachfolgender Baugenehmigungsverfahren für die betreffende Fläche zu beteiligen.

Belange des ÖPNV:
Aus der Sicht des öffentlichen Personennahverkehrs wird darauf hingewiesen, dass eine ÖPNV-Bedienung über das heutige Angebot hinaus nicht geplant ist.

Die Haltestelle „Münchener Straße Ost" liegt in zumutbarer Entfernung und wird alle 10 Minuten bedient.
Eine Schleifenfahrt zum neuen Gewerbegebiet ist nicht geplant, eine Haltestelle wird daher nicht benötigt.

Regionalplanung:
Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrage

Diedrichs

ANLAGE 3

hannover airport

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

Stadt Langenhagen
Stadtplanung
Frau Anke Friedrich
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

STADT LANGENHAGEN
Eingang
20. 04. 2017

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
61.26.11/437, 3.Änd.-C	Vom 16.03.2017	IB4/ps	1540	19.04.2017

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach / *P. O. Box* 42 02 80
30662 Hannover / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

3. Änderung B-Plan Nr. 437
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Friedrich,

wir freuen uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir mit der von Ihnen erarbeiteten Entwurfsfassung in den ganz wesentlichen Teilen einverstanden sind.

Auf einige wenige Punkte möchten wir aber an dieser Stelle noch eingehen:

1. Die südlich der bisherigen Waldfläche angeordnete private Grünfläche wird nach Süden gegen die überbaubare Grundstücksfläche durch einen breiten schwarz abgesetzten Streifen begrenzt. Wir gehen davon aus, dass es sich hierbei um den unter Ziffer 5.2, vierter Absatz der Begründung beschriebenen 8 m breiten Streifen handelt, der zwar nicht überbaut, in dem aber Stellplätze angeordnet werden können. Dieses ist aus Planzeichnung und beigefügter Legende der Planzeichnung – wahrscheinlich wegen des verkleinerten Formats der Vorlage - noch nicht eindeutig erkennbar.

2. Die Möglichkeit, in der entlang der Münchner Straße vorgesehenen nicht überbaubaren Fläche Regenrückhaltungs- und Versickerungsanlagen einzurichten, begrüßen wir. Mit Bezug auf Ihre E-Mail vom 10.04.2017 und unsere Antwort hierzu vom 13.04.2017 halten wir es für angebracht, auch in der 30 m tiefen privaten Grünfläche zum waldartigen Gehölzbestand solche Anlagen zuzulassen. In Hinblick auf die in nur geringem Umfang auf dem Grundstück mögliche Versickerung und die stark eingeschränkte Regenwasserabgabe in den Stimmgabelgraben sind voraussichtlich relativ große Rückstauvolumina

Vorsitzende des Aufsichtsrats /
Chairwoman of the supervisory board
Ministerialdirigentin
Doris Nordmann

Geschäftsführer /
Chief Executive Officer
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BLZ / *Bank code* 250 501 80
Konto / *Account* 44 000 123
BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ / *Bank code* 250 500 00
Konto / *Account* 101 027 506
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BLZ / *Bank code* 250 400 66
Konto / *Account* 149 899 700
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-132-00088

erforderlich. Außerdem liegt die Fläche in Anbetracht der nach Osten führenden Abflussrichtung sehr günstig.
Ein Anschluss an die Regenentwässerung der FHG ist nicht möglich, da entsprechende Infrastruktureinrichtungen des Flughafens in angemessener Entfernung nicht vorhanden sind (Ziffer 10 der Begründung).

3. Eine geringfügige Inanspruchnahme der straßenbegleitenden, nicht überbaubaren Fläche für erforderliche Umfahrungen entsprechend der von DHL vorgelegten Planung bitten wir im Planentwurf zu berücksichtigen.

4. Die Schmutzwasserentsorgung (Ziffer 10 der Begründung) muss über das städtische Entwässerungsnetz sichergestellt werden (ihre E-Mail vom 10.04.2017)

Wir bitten Sie, unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
ppa. i.V.

Hesse Müller-Bloch

cc: CH erl.

ANLAGE 3

hannover airport

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach 42 02 80 / 30662 Hannover / Germany

STADT LANGENHAGEN
Eingang
05. 10. 2017
61 Sö.

Stadt Langenhagen
Abt. Stadtplanung und Geoinformation
Frau Anke Friedrich
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Durchwahl	Datum
-	-	170929_MHO	-1965	29.09.2017

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
Postfach / *P. O. Box* 42 02 80
30662 Hannover / Germany
Tel +49 (0)511 977-0
Fax +49 (0)511 977-1898
www.hannover-airport.de

Entwurf B-Plan Nr. 437, 3. Änderung „Münchner Straße Ost";
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB – hier: Stellungnahme FHG

Sehr geehrte Frau Friedrich,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 28.08.2017. Wir hatten bereits am 19.04.2017 die Gelegenheit genutzt, im Zuge der Einbindung zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur obigen B-Planänderung abzugeben.

In deren Ergänzung möchten wir heute noch folgende Punkte anmerken:

Textliche Festsetzungen

1. <u>1.5 Einfriedungen</u>
   Wie bereits von unserem Herrn Schlüter am 09.06.2017 per E-Mail vorgetragen, ist es für DHL-Freight aus Verkehrssicherungs-/ Haftungs-/ Betriebssicherheitsaspekten heraus essentiell, einen Zaun an der Grundstücksgrenze zu errichten, ähnlich wie alle bestehenden Logistiker dies vor Ort auch bereits in den vergangenen Jahren umgesetzt haben. Der aktuelle Passus in der Ziffer 1.5, wonach entlang der südlichen Grundstücksgrenze, die an die Münchner Straße grenzt, Zäune, Mauern o.ä als Einfriedungen nicht zulässig sind, ist für uns und die DHL-Freight nicht tragbar. Wir bitten um die Korrektur des Satzes, wie im vorherigen Textteil von uns beschrieben. Die Einfriedung auch an der südlichen Grundstücksgrenze muss sichergestellt sein.

Vorsitzende des Aufsichtsrats / *Chairwoman of the supervisory board*
Ministerialdirigentin
Doris Nordmann

Geschäftsführer / *Chief Executive Officer*
Dr. Raoul Hille

Registergericht / *Register court*
Amtsgericht Hannover, HRB 4704

Steuernummer / *Tax number*
27/200/03802

USt.-ID-Nr. / *VAT Reg. No.*
DE 115 824 970

Sparkasse Hannover
BLZ / *Bank code* 250 501 80
Konto / *Account* 44 000 123
BIC: SPKHDE2HXXX
IBAN: DE19 2505 0180 0044 0001 23

Norddeutsche Landesbank Hannover
BLZ / *Bank code* 250 500 00
Konto / *Account* 101 027 506
BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE77 2505 0000 0101 0275 06

Commerzbank AG
BLZ / *Bank code* 250 400 66
Konto / *Account* 149 899 700
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE94 2504 0066 0149 8997 00

EMAS
GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT
DE-133-00068

Begründung und Umweltbericht

2. <u>3.3 Umweltüberwachung</u>
   Wir begrüßen, dass die Umsetzung der festgesetzten naturschutzfachlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes durch die UNB der Stadt Langenhagen veranlasst und überprüft wird, unterstellen jedoch dabei, dass die operative eigenständige Durchführung der Maßnahmen in der Hoheit des Bauherrn sowie unserer Hoheit liegt. Die Angaben aus dem Umweltbericht der Stadt Langenhagen werden selbstverständlich berücksichtigt.

3. <u>6. Örtliche Bauvorschriften</u>
   Wir bitten darum, den letzten Satz dieses Textbausteins zu streichen oder im Sinne unseres Punktes 1 umzuformulieren, da eine Einfriedung an der Grundstücksgrenze für den Bauherrn/ Nutzer zur Einhaltung der Auflagen zum gesetzlich vorgeschriebenen Geschäftsbetrieb als bekannter Versender essentiell ist. Zudem haben fast alle bestehenden Logistiker im ABP-Süd einen Zaun an Ihrer Grundstückgrenze errichtet.

4. <u>7.1 Eingriffsregelung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)</u>
   Im Zuge der Eingriffsregelung sind durch die Bauleitplanänderung 25.684 Werteinheiten auszugleichen. Die im Umweltbericht dargelegten Maßnahmen führen zu einem Kompensationsüberschuss von 236 Werteinheiten. Wir möchten Sie bitten, uns diese 236 Werteinheiten für kommende Kompensationsmaßnahmen in der Zukunft auf dem Stadtgebiet der Stadt Langenhagen gutzuschreiben.

Umweltbericht

5. <u>3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung</u>
   <u>Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt</u>
   <u>Bauzeitbeschränkung Avifauna</u>
   Wir möchten darauf hinweisen, dass eine vorherige Baufeldfreimachung bzw. das Abschieben des Oberbodens aus unserer Sicht nicht dazu führt, dass sich dennoch Vögel für eine Brut dort niederlassen. Wir schlagen daher vor, die Fläche flächendeckend mit langem Flatterband abzutrassieren, das Geräusche durch den Wind verursacht und so auf direkte Art und Weise zu einer Vogelvergrämung führt. Durch den dann zeitnah beginnenden Baustart (voraussichtlich März/ April 2018) sollte dann der Themenkomplex kein weiteres Risiko mehr durch den vorherrschenden Baustellenbetrieb darstellen.

6. 3.2 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen
Maßnahmenfläche F1: Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für die Feldlerche (CEF-Maßnahme)
Wir halten ein dauerhaftes jährliches Monitoring hinsichtlich der Brutkontrolle der Feldlerche für unverhältnismäßig. Zur Brutkontrolle schlagen wir stattdessen zum Start ein dreijähriges Monitoring vor. Danach würde das Monitoring fünf Jahre ausgesetzt und im achten Jahr ein abschließender Monitoringbericht zum Bruterfolg der Feldlerche vor Ort erstellt werden. Im Anschluss würden wir das Feldlerchenmonitoring beenden.

Anlage und dauerhafte Pflege der Blühfläche (nach Vorgabe der Region Hannover)
Das hier vorgetragene Pflegekonzept für die Feldlerchenbrache halten wir ebenfalls für unverhältnismäßig und zu kleinteilig. Wir verweisen auf zwei in den letzten Jahren mit der UNB-Region Hannover durchgeführte Projekte der FHG (a.) Errichtung Speicherbecken Fuchsberg sowie b.) Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für den Bau des Vorfeldes West 2) zur ökologischen Kompensation für Feldlerchenbrutreviere (in Summe vier Stück), die auf einer Brachfläche nördlich des Speicherbeckens Fuchsberg nach Maßgabe der Region Hannover anzulegen waren.

Hierfür gab es für uns folgende Vorgaben der UNB-Region Hannover:

a.) Fläche wird mit vier Eichenspaltfählen gekennzeichnet
b.) Fläche ist einmal jährlich, außerhalb der Brutzeiten, zu mähen
c.) Fläche unterliegt einer extensiven Nutzung
d.) Beweidung der Fläche ist untersagt
e.) Sicherstellung der Abfuhr des Mahdgutes
f.) Raseneinsaat ist nicht gestattet
g.) Fläche ist abschnittsweise alle zwei bis drei Jahre umzubrechen
h.) Fläche dient als dauerhaftes Brut-/ Nahrungsrevier für u.a. Feldlerchen

Diese Maßnahmen wurden von uns sorgsam umgesetzt Diese Maßnahmenkonzeption hat sich sehr bewährt. Deshalb regen wir an, dies auch für die hier in Rede stehenden Flächen anzuwenden.

Um einen dauerhaften Bruterfolg zu gewährleisten, bitten wir zusätzlich darum, dass der erste Feldweg nördlich des Stimmgabelwäldchens, der sich nach unseren Aufzeichnungen im Eigentum der Stadt Langenhagen

befindet, mit einer Beschilderung versehen wird, die die Durchfahrt grundsätzlich für Verkehrsteilnehmer verbietet. Der Weg sollte zukünftig nur noch für den landwirtschaftlichen Verkehr sowie Betriebsfahrzeuge der FHG nutzbar sein.

Hintergrund hierfür ist, dass vermehrt Hundehalter auf dem Weg parken und ihre Hunde unangeleint auf den Flächen auslaufen lassen. Diesen Sachverhalt gilt es abzustellen, da sonst eine erfolgreiche Ansiedlung von brütenden Feldlerchen an dieser Stelle unmöglich erscheint.

Wir bitten Sie darum, unsere Anmerkungen im weiteren Verlauf des Bauleitplanänderungsverfahrens zu berücksichtigen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur weiteren Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Flughafen Hannover-Langenhagen GmbH
ppa. i.V.

Hesse Honkomp

ANLAGE 4

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Stadt Langenhagen
Marktplatz 1
30853 Langenhagen

STADT LANGENHAGEN
Eingang
18. 04. 2017
61

Bearbeitet von
Herrn Pötzsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
61.26.11/437, 3. Änd.-C
16.03.2017

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L1.2/L68505-03_01/
2017-0453/002

Durchwahl (05 11) 6 43 - 29 69
Fax (05 11) 6 43 - 2959

E-Mail
thomas.poetzsch@lbeg.niedersachsen.de

Hannover
10.04.2017

Bebauungsplan Nr. 437,3. Änderung „Münchner Straße-Ost"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. §4 (1) Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

im nördlichen Bereich des o. g. Plangebietes befindet sich eine Kerosinleitung der Flughafen Hannover Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG.

Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten.

Ich bitte Sie, sich mit der Flughafen Hannover Pipelinegesellschaft mbH & Co. KG, Überseeallee 1, 20457 Hamburg, in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.

Die Planunterlagen sind für unsere Akten zurückbehalten worden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf
Im Auftrag

Pötzsch

Pötzsch

DFS Deutsche Flugsicherung

Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG)

Datum: 20.04.2017
SIS/ND Aktenzeichen: 201700708

Bezeichnung der Maßnahme:	Stadt Langenhagen: Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung "Münchner Straße-Ost"
Art der Maßnahme:	Bebauungsplan
	Bauherr:
Name:	
Adresse:	
E-Mail:	
	Anfrage von:
Aktenzeichen:	61.26.11/437,3.Änd.-C
Datum:	16.03.2017
Name:	Stadt Langenhagen
Adresse:	Postfach 101560 30836 Langenhagen
E-Mail:	anke.friedrich@langenhagen.de
	Objekt
Dauer:	unbefristet

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet liegt in der Nähe des Flughafens Hannover-Langenhagen. Durch die geringe Entfernung zu den Flugsicherungseinrichtungen am Flughafen können je nach Art und Höhe der Bebauung Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) berührt werden.

Bauvorhaben im südlichen Teil des Plangebietes sind daher zur Einzelfallprüfung der zuständigen Luftfahrtbehörde vorzulegen.

Bezüglich der Ausgleichsflächen bestehen keine Bedenken.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Jakob Geiß
Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

i. A. Dr. Peter Heßler
Systems & Infrastructure Services
Satelliten- und Technische Dienste

(Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig, freigegeben von Jakob Geiss am 20.04.2017)

ANLAGE 6

enercity Netz
Ein Unternehmen der enercity-Gruppe

enercity netz · Auf der Papenburg 18 · 30459 Hannover

Stadt Langenhagen
Stadtplanung und Geoinformation
Frau Friedrich
Postfach 10 15 60
30853 Langenhagen

Datum
10.04.2017
Ihr Zeichen
61.26.11/437,3.Änd.-C
Ihre Nachricht
16.03.2017
Ihr Kontakt · Unser Zeichen
eNG-T2 - ebe

Telefon
0511 - 430-4725

Telefax
0511 - 430-941 4725

E-Mail
fremdkoordinierung
@enercity-netz.de

enercity Netzgesellschaft mbH

Postfach 5747 · 30057 Hannover
Auf der Papenburg 18
30459 Hannover
Telefon 0511 - 430-5454
Telefax 0511 - 430-4709
E-Mail info@enercity-netz.de
Internet www.enercity-netz.de

Geschäftsführer:
Carsten Heckmann (Sprecher),
Heiko Weduwen

Sparkasse Hannover:
IBAN
DE34 2505 0180 0900 2451 40
BIC
SPKHDE2HXXX
Gläubiger-ID
DE76ZZZ00000100548

Sitz der Gesellschaft ist Hannover,
Amtsgericht Hannover, HRB
201186
USt-IdNr. DE 250980382
Steuer-Nr. 25/202/00981

Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 437, 3. Änderung „Münchner Straße-Ost"

Guten Tag Frau Friedrich,

gegen die Festsetzungen in dem oben genannten Plan bestehen bei der enercity Netzgesellschaft mbH, Abteilung Netzstrategie, Fachgebiet Strategie und Konzepte, keine Bedenken.
Folgende Stellungnahmen wurden von den intern am Verfahren beteiligten Fachgebieten abgegeben:

Konzepte Gas/Wasser
Hinweis: Im angrenzenden Fußweg in der Münchner Straße verläuft eine Gashochdruckleitung von übergeordneter Bedeutung.
Thomas Brinkmann, Tel.: 0511-430-5691
E-Mail: thomas.brinkmann@enercity-netz.de

Konzepte Strom
Die vorhandenen Kabel bleiben weiterhin wie bisher in Betrieb. Je nach zukünftigem Leistungsbedarf sind im Plangebiet gegebenenfalls Standorte für Netzstationen erforderlich. Die Standorte sind freistehend und oberirdisch, nicht in Gebäuden, einzuplanen.
Andreas Schmidt, Tel.: 0511-430-3343
E-Mail: andreas.schmidt@enercity-netz.de

Freundliche Grüße

enercity netz
Netztechnik

i. A. Andreas Schröder i. A. Maren Ebermann

Anlage

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschriften gültig.

Betreff: AW: Vorstellung Verkehrsgutachten für Änderung B-Plan Nr. 437 / gemeinsamer Termin am 15.06.2017

ANLAGE 7

Sehr geehrter Herr Hesse,
sehr geehrter Herr Schlüter,

herzlichen Dank für die Übersendung der Unterlagen der Präsentation vom 15.06.2017 in Ihrem Hause.

Grundsätzlich sehe ich es weiterhin so, dass eine Ansiedlung von DHL-Freight mit dem Geschäftsbereich, der bisher in der Stelinger Straße in Hannover abgewickelt wird, eine ganz erhebliche Belastung für das Gewerbegebiet darstellen wird. Auch wenn die Zahlen des Gutachtens hier noch ausreichende Kapazitäten der Straßen in und um das Gewerbegebiet Godshorn / ABP-Ost, sehe ich jedoch einige Faktoren weiterhin als ungeklärt an.

Wie bereits im o.a. Termin erörtert, bleiben einige Fragen für mich offen, welche aus meiner Sicht nur unzureichend geklärt sind:

- Die Zählungen stammen aus Herbst 2015/ Frühjahr 2016 – die Inbetriebnahme unseres Terminals in der Münchner Str. fand zum zweiten Halbjahr 2016 statt. Hier gab es sicherlich noch Veränderungen, die Berücksichtigung fänden müssten.
- Die Hochrechnungen basieren somit auf einer Basis, die sich seither nachhaltig verändert haben müsste.
- Die Auswertungen beziehen sich auf KFZ als Gesamtanzahl – m.E. müssten hier Umrechnungsfaktoren zwischen PKW, leichten und schweren LKW zur Anwendung kommen. Es ist erwiesen, dass die Belastungen von Straßen durch Schwerlastverkehr ein vielfaches (Quellen sprechen von einer Belastungssteigerung mit einem Faktor bis zu 10.000) dessen betragen, was PKW darstellen. Auch der Zeitbedarf, den ein LKW für das Passieren von Kreuzungen benötigt, liegt doch deutlich über dem von PKW.
- In diesem Zusammenhang stelle auch ich die berechtigte Frage des Kollegen Zdravkovic nach dem Zustand der beiden Brücken über die A352, welche die Münchner Str. anbinden und damit den Löwenanteil der Verkehrsbelastungen bekommen.
- Die Seitenstreifen der Münchner Straße und Bayernstraße zeichnen sich bereits heute durch parkende LKW aus – dieser Zustand wird sich weiter verschärfen

Langenhagen ist und bleibt ein sehr guter Logistikstandort – Logistik ist jedoch nicht gleich Logistik. Wir sprechen in dem Vorhaben nicht über Lagerlogistik mit 50 oder 60 Fahrzeugbewegungen pro Tag, sondern über ein Cross-Dock-Terminal mit LKW-Bewegungen, die insgesamt sicherlich deutlich über 500 pro Tag liegen werden. Aufgrund der Ähnlichkeit der Geschäftsmodelle werden sich diese Bewegungen auch in der gleichen Spitzenzeit der heutigen Speditionsanlieger Krage, Dachser und Schenker bewegen.

Ich wünsche dem Flughafen Hannover in Langenhagen jeden erdenklichen wirtschaftlichen Erfolg, bitte aber um ihr Verständnis dafür, dass ich mich als Verantwortlicher für den Standort Langenhagen der Schenker Deutschland AG sehr deutlich gegen dieses Vorhaben positionieren werde. In dem Ansiedlungsvorhaben von DHL sind m.E. sehr große Risiken für Langenhagen und Behinderungen für unseren Geschäftsbereich in der Münchner Straße absehbar. Es kann für die Stadt Langenhagen und Region Hannover-Nord nicht von Vorteil sein, wenn vier von fünf großen Netzwerkspeditionen ihren hannoverschen Standort auf einer Fläche von einem Kilometer betreiben.

Mit freundlichen Gruessen / Sincerely Yours

ppa. Christian Schulz
Leiter der Geschaeftsstelle

Schenker Deutschland AG
Geschaeftsstelle Hannover – Landverkehr/Logistik
Bayernstraße 38-44
30855 Langenhagen
Telefon +49 511 33933 100
Telefax +49 511 33933 109
www.dbschenker.com/de

Please consider the environment before printing this e-mail

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 - ADSp 2017 - und - soweit diese für die Erbringung logistischer Leistungen nicht gelten – nach den Logistik-AGB, Stand Maerz 2006.

Betreff: Antwort: Vorstellung Verkehrsgutachten für Änderung B-Plan Nr. 437 / gemeinsamer Termin am 15.06.2017

ANLAGE 8

Guten Tag Herr Hesse, SgH Nachbarn,

Ihr o g Email liegt uns vor; vielen Dank für die Zusendung des Verkehrsgutachtens. Auch wenn uns/DACHSER nunmehr einige zusätzliche Informationen vorliegen, so sind unsere Bedenken n i c h t ausgeräumt, u.a. auch, weil aus unserer Sicht noch wichtige Informationen fehlen. Wir möchten hier auf die noch fehlende bzw. unklare Parkplatzsituation hinweisen; zudem konnte zum Zeitpunkt der Präsentation auch die Information über die genaue Lage der Ein -und Ausfahrt zu dem neuen Terminal nicht dargestellt werden. Auch die Auswirkungen auf die Belastung der Brücken über die A 352 steht u.E. als Information noch aus.

Insofern möchten wir gern anerkennen, dass Sie uns mit einbinden möchten; dennoch ist es uns aber wichtig darauf hinzuweisen, dass unsere Bedenken damit nicht ausgeräumt werden konnten.

Freundliche Grüße / Best regards

ppa. Michael Zdravkovic
Niederlassungsleiter / General Manager
European Logistics

DACHSER SE
Logistikzentrum Hannover
Kemptener Straße 9
30855 Langenhagen

Phone: +49 511 61085 1000
Fax: +49 511 61085 81000
Mobile: +49 171 5559111
michael.zdravkovic@dachser.com
www.dachser.com

Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 (ADSp 2017). Auf die in den ADSp 2017 von den gesetzlichen Bestimmungen abweichenden Haftungsregelungen wird ausdrücklich hingewiesen. Die ADSp 2017 sind jederzeit unter http://www.dachser.de/adsp abrufbar und werden auf Verlangen übersandt.

We operate exclusively in accordance with the German Freight Forwarders' Standard Terms and Conditions 2017 (ADSp 2017). Explicit reference is made to the liability regulations set forth in the ADSp 2017 deviating from the legal provisions. The ADSp 2017 are available at any time at http://www.dachser.de/gtc and will be delivered by request.

DACHSER SE, Zweigniederlassung Langenhagen European Logistics.
Hauptsitz: DACHSER SE, Sitz: Kempten (Allgäu), Amtsgericht Kempten HRB 12407, USt-IdNr. DE815512007.
Vorstand: Bernhard Simon (Vorsitzender), Michael Schilling (stellv. Vorsitzender), Burkhard Eling, Thomas Reuter, Thomas Krüger, Alfred Miller, Wolfgang Reinel, Alexander Tonn. Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Jürgen Schneider.

ANLAGE 9

Ute Biehlmann-Sprung Zeisigstr.18 30855 Langenhagen
02.10.2017

Stadt Langenhagen
Abteilung Stadtplanung und Geoinformation
Frau B. Kötter

Marktplatz 1

30853 Langenhagen

Stellungnahme des Ortsrates Godshorn zu dem Planentwurf und zur Begründung des ausliegenden Bebauungsplanes Nr. 437, 3.Änderung „Münchner Straße Ost" nach dem Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch
Datum: 2.10.2017 Zeichen: StellungnahmeOR_BeteiligVerfahren_171002.doc

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Kötter,

im o.a. Verfahren geben wir hiermit folgende Stellungnahme zu dem Planentwurf und zur Begründung des ausliegenden Bebauungsplanes Nr. 437, 3.Änderung „Münchner Straße Ost" ab:

Der Ortsrat hatte schon in der Ortsratssitzung am 13.06.2017 unter TOP 8 die BD 2017/233 beraten und den dazu eingebrachten Änderungsantrag BD 2017/233-01 einstimmig beschlossen.
Der Ortsrat bekräftigt auch in dieser Stellungnahme nochmals die Kernpunkte aus seinem Änderungsantrag:

1. Der Ortsrat kritisiert, dass hier wiederholt nur noch einseitig die Logistik-Branche in dem Planbereich angesiedelt wird. Er bevorzugt die zusätzliche Ansiedlung von High Tech-Unternehmen, um so einen gesunden Branchen-Mix zu fördern.

2. Der Ortsrat verurteilt die Auswüchse, auf der Münchner Str., die dadurch entstehen, dass im gesamten Gewerbegebiet kein Autohof realisiert wurde.

3. Der Ortsrat befürchtet eine Überlastung durch die anwachsenden Verkehre speziell auf der Hessen-, Schwabenstaße und Münchner Straße Ost, wie im Strukturansatz 2 prognostiziert. Jede Prognose birgt auch eine Unsicherheit in sich. Der Ortsrat vermisst die Ertüchtigungsmaßnahmen an den besagte Verkehrsknoten.

Aufgrund des Sachverhaltes erhebt der Ortsrat Godshorn erhebliche Einwände gegen die weiteren Planungen.

Begründung:
Zur Begründung führen wir folgende Punkte an:

- Im Rahmen der weiteren Planung und Entwicklung des Bebauungsplangebietes ist

vorgesehen, ausschliesslich eine Firma der Logistik-Branche anzusiedeln. In dem gesamten Gewerbegebiet Godshorn Nord besteht ohnehin schon ein Übergewicht dieser Branche. Ein ausbalanzierter Branchen-Mix durch zusätzliche Ansiedlung von High Tech-Unternehmen anderer Branchen wird damit unmöglich gemacht.

- Dieses wiederum vergrößert in anderer Hinsicht an anderer Stelle im Gewerbegebiet bestehende Verkehrsprobleme. Selbst im Gewerbegebiet anliegende Speditionen (Logistik-Branche) beklagen aktuell die Verkehrssituation mit zeitweilig überlasteten Verkehrsknoten, die den Ziel- und Quellverkehr des Gewerbegebietes heute schon erheblich behindern.
- Selbst wenn in dem Verkehrsgutachten „Verkehrstechnische Untersuchung zu den Bauleitplanungen am Flughafen Hannover-Langenhagen" ID 2017/173, welches in der Ortsratssitzung am 23.05.2017 beraten wurde, noch eine Aufnahme des prognostizierten Verkehrs an den betroffenen Verkehrsknoten Flughafenstr. - Münchner Str., Langenhagener Str. - Hessenstr., Hessenstr. - Bayernstr.-Europaallee, Münchner Str.-Hessenstr. , Langenhagener Str.-Schwabenstr. und Flughafen Str. - Evershorster Str. im Strukturansatz 1 attestiert wird, stellt der Ortsrat das infrage.
- Trotz der, laut Verkehrsgutachten, angeblich noch ausreichenden Kapazitäten in dem Strukturansatz 1, kommt es heute schon bei entsprechenden Verkehrslagen zu erheblichen Überlastungen auf L382 (Langehagener Str.), L 380 und B522 etc.
- Dieses wirkt sich wiederum auf den Ziel- und Quellverkehr in die und aus der Ortschaft Godshorn aus. Der Stau breitet sich quasi „wabernd" über ein noch größeres Gebiet aus und führt zu einer noch größeren Behinderung.
- Dieses alles ist bereits Realität in der Phase Strukturansatz 1.
- Nach derzeitigen Erkenntnissen ist mit der Realisierung der zusätzlichen BAB 352-Anschlusstelle in Richtung Westen nicht, zumindest nicht „zeitnah", zu rechnen.
- Eine Zunahme des Luftfrachtverkehrs ist wahrscheinlich. Als Folge wird durch ein erhöhtes Aufkommen von Zulieferverkehr auch die Verkehrsbelastung ansteigen.
- Der Ortsrat befürchte noch eine weit problematischere Belastung und Auswirkung in der Phase des Strukturansatzes 2 (Schlagwort: „dann geht gar nichts mehr!").

Sollten unsere Einwände nicht gehört werden, so erwartet der Ortsrat Godshorn dennoch, dass die artenschutzrechtlichen Auflagen und Maßnahmen zur Bauabfolge im Detail an die Bauherren / Bauträger transparent kommuniziert, umgesetzt und überwacht werden.

Auch möchten wir für zukünftige Gewerbebauten ein Auflage zur Begrünung aller Dachflächen anregen.

Der Ortsrat Godshorn verweist auf die seinerseits beschlossene BD 2016/415, in der er die Bestandsaufnahme über die Neubauten und die damit verbundenen Neuplanungen für Fahrradwege und Straßen in und nach Godshorn von der Verwaltung als Arbeitsgrundlage für seine weitere Arbeit erbeten hat.

Für den Ortsrat Godshorn

Ute Biehlmann-Sprung

-Ortsbürgermeisterin-

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der öffentlichen Auslegung des **Bebauungsplans 437, 3. Änderung** gebe ich folgende Stellungnahme ab:

In der ortsüblichen Bekanntmachung fehlt ein unmissverständlicher Hinweis, wo man seine Stellungnahme per Post, persönlich oder durch elektronische Übermittlung per Email abgeben kann. Die erforderliche Anstoßwirkung zur Beteiligung der Öffentlichkeit dürfte so nicht voll entfaltet sein?

Entfall der Präklusion

Durch das Rechtsbehelfsgesetz vom 29.05.2017 ist die Präklusion in § 3 Abs. 2 BauGB entfallen (Bundesgesetzblatt, 2017 I Nr. 32, S, 1298-1304 vom 1. Juni 2017). Damit ist die ortsübliche Bekanntmachung in diesem Punkt faktisch falsch; der markierte Halbsatz hätte so nicht erscheinen dürfen. Ob das rechtliche Konsequenzen haben kann, sei dahingestellt.
"Während der öffentlichen Auslegung können der Bebauungsplanentwurf und seine Begründung von jedermann eingesehen werden. Die Öffentlichkeit hat die Möglichkeit, aktiv an der Planung mitzuwirken und weitere und ergänzende Informationen auch zu den Umweltbelangen vorzubringen. Kinder und Jugendliche sind als Teil der Öffentlichkeit ebenfalls ausdrücklich eingeladen, zu den Planungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist eingebracht werden. Ausdrücklich weise ich darauf hin, dass nicht frist-gerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können **und ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können** (§ 3 Abs. 2 BauGB)." (aus der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.08.2017)

Darstellung im Internet

Auf der Website der Stadt Langenhagen findet man unter Stadtplanung & Bürgerbeteiligung „Aktuelle Bebauungsplanverfahren" alle derzeit laufenden Bebauungsplanverfahren, darunter auch B-Plan Nr. 437 3. Änderung. Nach § 4a Abs. 4 BauGB sind die öffentliche Auslegung und die auszulegenden Unterlagen in das Internet einzustellen sowie über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich zu machen. Dabei ist aus der Formulierung des § 4a Abs. 4 BauGB abzuleiten, dass im Rahmen einer öffentlichkeitsfreundlichen Vorgehensweise beide Informationen zu einem Verfahren auch an einer Stelle zu finden sein müssen. Nach § 4a Abs. 4 Satz 2 BauGB erfolgt die Information der Behörden durch Mitteilung „der Internetadresse, unter der der Inhalt der Bekanntmachung und die Unterlagen" im Internet eingesehen werden können. Dieses ist bei der Stadt Langenhagen nicht der Fall: Der Hinweis in der ortsüblichen Bekanntmachung auf die Beschlussdrucksache im Allris dürfte nach den Vorgaben des Baugesetzbuchs nicht hinreichend sein. Der Bürger soll keine Textrecherche machen, er soll auf einfachem Wege zu den ausgelegten Unterlagen hingeführt werden. Die erforderliche Anstoßwirkung zur Beteiligung der Öffentlichkeit kann auf diesem verschlungenen Wege nicht erreicht werden. Das Land Niedersachsen hat inzwischen ein zentrales Internetportal eingerichtet (uvp.niedersachsen.de). Unter den bisher aufgeführten 33 Gemeinden mit laufenden Bauleitplanverfahren ist die Stadt Langenhagen nicht zu finden.

Verfügbare umweltbezogene Unterlagen

In der ortsüblichen Bekanntmachung zu einer öffentlichen Auslegung sind zwingend Angaben der Arten aller verfügbaren umweltbezogenen Informationen zu leisten. In der vorliegenden Bekanntmachung wird dagegen nur aufgeführt, welche umweltbezogenen Informationen mit dem Planentwurf öffentlich ausgelegt werden; damit fehlt jegliche Information, ob und was denn sonst so an umweltbezogenen Informationen

zum Plangebiet bei der Gemeindeverwaltung vorhanden ist. Der öffentlich ausgelegte Bebauungsplan weist damit einen dauerhaft wirkenden Mangel auf, der nur durch eine Wiederholung der entsprechend korrigierten ortsüblichen Bekanntmachung und der öffentlichen Auslegung behoben werden kann. Andernfalls wäre der Bebauungsplan nach Eintritt der Rechtskraft von jedermann rügefähig und daraufhin schwebend unwirksam.

Folgekosten für Anpassungsmaßnahmen bei Verkehrsanlagen

Ein überregional agierender Logistikbetrieb wie die im Plangebiet vorgesehene DHL wird mit seinen rund 80 (?) Ladetoren vorausichtlich erheblich mehr Verkehr produzieren als die bisherige Nutzung als weitestgehend ruhender Parkplatz. Auch wenn die Verkehrsuntersuchungen der nächsten Knotenpunkte davon ausgehen, dass der Verkehr irgendwie abgeführt werden kann, darf man nicht übersehen, dass bestimmte direkt betroffene Ortsteile wie Schulenburg-Mitte schon heute verkehrlich überlastet sind. Mit den Investoren (FHG als Eigentümer der Fläche, DHL als Nutzer) sollten entsprechende Folgekostenvereinbarungen geschlossen werden, damit daraufhin notwendige verkehrstechnische Anpassungsmaßnahmen des Bestandsnetzes (in Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern) wie beispielsweise eine zusätzliche Auffahrt auf die A 352 und/oder die Nordspange zur Entlastung von Schulenburg-Mitte von den Nutznießern der vorliegenden Planung entsprechend anteilig oder zur Gänze übernommen werden. Die Kausalität zwischen einer solchen Anpassung und dem Vorhaben dürfte gegeben sein und ist in seiner Anteiligkeit noch explizit zu belegen.

Mit der Bitte um Beachtung im laufenden Aufstellungsverfahren bzw. Berücksichtigung bei der Abwägung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.-Ing. Ronald Kunze
Emsweg 1 – 30851 Langenhagen
Tel. 0511-731306 – Fax 0511-7638989
Mobil 0171 4042011 – ronald.kunze@gmx.de